

314/AB
Bundesministerium vom 11.02.2020 zu 295/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.088.274

Wien, 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 295/J vom 11. Dezember 2019 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6.:

Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz 1984, NBG), BGBl. Nr. 50/1984, idgF BGBl. I Nr. 61/2018, werden die Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Dieser Vorschlag basiert seinerseits auf einem Vorschlag des Generalrates der OeNB.

Über Vorschlag des Generalrates der OeNB hat die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten mit Ministerratsbeschluss vom 30. Jänner 2019 die Bestellung von Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann zum Gouverneur, von Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber zum Vizegouverneur sowie von Herrn DDr. Eduard Schock und Herrn DI Dr. Thomas Steiner zu Mitgliedern des Direktoriums der OeNB vorgeschlagen; auf dieser Grundlage erfolgten sodann die betreffenden Ernennungen durch den Herrn Bundespräsidenten.

Diese Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 2. bis 5.:

Bei dem in der Anfrage erwähnten Bericht von Mag. Georg Krakow, MBA, handelt es sich um das Ergebnis einer von der OeNB in Auftrag gegebenen Prüfung. Das Ergebnis dieser internen Prüfung ist nicht öffentlich einsehbar. Aus diesem Grund sind die Konditionen der Auftragsvergabe sowie das Ergebnis der Prüfung dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 7.:

Meinungsäußerungen von Dritten betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

